Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
St. Vinzentinus-Zentralverein KdÖR
Oettingenstr. 16

80538 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			12.06.2018

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: St. Vinzentinus-Zentralverein KdÖR
Oettingenstr. 16
80538 München

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Vincentinum
Oettingenstr. 16
80538 München
www.vincentinum.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 24.04.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgenden Qualitätsbereich:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	102
davon Plätze für Rüstige:	0
davon beschützende Plätze:	0
Belegte Plätze:	92
Einzelzimmerquote:	84%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	51,32 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 6

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung wurden die beiden Wohnbereiche 1 und 2 begutachtet. Es wurden stichprobenartig Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Die durch Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und durch teilnehmende Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften vertieft und mit den Aufzeichnungen in den Pflegedokumentationen abgeglichen.

Die Prüfung fand in einer freundlichen und angenehmen Atmosphäre statt. Die befragten Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich überwiegend positiv über ihr Befinden und die gesamte Versorgung in der Einrichtung. Auch zur Verpflegung wurde sich meist positiv geäußert.

Im Gespräch mit den Pflegekräften wurde deutlich, dass diese die Gewohnheiten, Vorlieben aber auch die vorliegenden Pflegerisiken der Bewohnerinnen und Bewohner sehr gut kannten und eine individuelle Betreuung und Pflege angestrebt wird. Die bestehenden Pflegerisiken wurden pflegefachlich korrekt erkannt, Maßnahmen zur Prophylaxe individuell geplant, durchgeführt und regelmäßig evaluiert.

Im Bereich des Risikomanagements wurde bei den überprüften Bewohnerinnen und Bewohnern ein individueller Umgang mit Prophylaxen, z.B. zur Dekubitus- und Sturzprophylaxe sowie zu den Bereichen Mobilisation, Ernährung und Schmerz festgestellt.

Das Medikamentenmanagement war ohne Beanstandungen. Die ärztlich verordneten Medikamente waren bewohnerbezogen und sachgemäß aufbewahrt. Alle Bedarfsmedikamente wurden vorgehalten. Die Liquida und Salben waren mit Anbruchs- und Verfallsdatum versehen. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren ordnungsgemäß verwahrt und verwaltet.

Im Bereich der sozialen Betreuung finden täglich unterschiedliche Angebote statt. Die befragten Bewohnerinnen und Bewohner lobten das abwechslungsreiche Programm. Auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die aus gesundheitlichen Gründen die meiste Zeit des Tages im Bett verbringen müssen, werden individuelle Einzelangebote geplant und durchgeführt. In der Pflegedokumentation werden diese regelmäßig durch die heiminterne Tagesbetreuung sowie die Betreuungsassistenten beschrieben.

Am Tag der Prüfung fand in der Hauskirche ein Gottesdienst der Abiturienten des Wilhelmsgymasiums statt. An den regelmäßigen Gottesdiensten nehmen sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung als auch Anwohner des Stadtteils teil. Darüber hinaus finden in der Hauskirche monatlich Konzerte statt, welche über den Verein der Freunde und Förderer des Senioren- und Pflegeheims Vincentinum e.V. finanziert und organisiert werden. Ziel dieser Veranstaltungen ist eine weitere Öffnung der Einrichtung in den Stadtteil zu fördern. Dieses kostenlose kulturelle Angebot wird von den Anwohnern sehr gerne in Anspruch genommen.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Einrichtung hat weiterhin einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen. Zur Zeit werden bei keinem Bewohner FeM angewandt.

Die Ergebnisqualität in der Einrichtung hat sich weitestgehend stabilisiert. In den überprüften Qualitätsbereichen waren die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4

Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Bei Überprüfung der Dienstpläne für März und April 2018 wurde festgestellt, dass im Nachtdienst in der Zeit von 01.03. - 31.03.2018 an 5 Tagen und in der Zeit von 01.04. - 23.04.2018 an neun Tagen nur zwei Pflegekräfte anwesend waren. Die Einrichtung verfügt über fünf Stockwerke. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren im Wohnbereich 1 (EG, 1 und 2 Obergeschoss) 42 pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner und im Wohnbereich 2 (3 und 4 Obergeschoss) 40 pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner anwesend.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs.1 Satz 3 AVPfleWoqG muss in der Nacht ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein. Laut Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.01.2015 wird ein Nachtwachenschlüssel von einer Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner als noch ausreichend erachtet. Die eingesetzten Pflegekräfte müssen in der Lage sein, den zu erwartenden Betreuungs- und Pflegebedarf zu decken, sowie im Notfall allein ausreichende Unterstützung zu leisten und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Im Nachtdienst kann es insbesondere durch die Multimorbidität und der daraus folgenden verschlechterten Kompensationsmechanismen jederzeit zu einem Notfall kommen.

Bei einer Anwesenheit von zwei Mitarbeitern für über 80 pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, davon ca. 45 % mit Pflegegrad 4 und 5 und der sich aufgrund der baulichen Situation ergebenden langen Wegezeiten ist von einer potentiellen Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner auszugehen. Im Notfall bestehen keine Ressourcen mehr für eine Pflegekraft.

Die nicht ausreichende personelle Besetzung in der Nacht stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, im Nachtdienst durchgehend drei Pflegekräfte einzusetzen.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 17.05.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 25.05.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und der Einrichtungsleiter haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!